



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Das Aktuelle 30 aus Steuern und Wirtschaft

09/15

### GESETZGEBUNG

1. Kindergeld und Freibeträge: Rückwirkende Erhöhung zum 01.01.2015
2. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Größenkriterien für Unternehmen ab 2016

### UNTERNEHMER

3. Planungsleistungen von Ingenieuren: Gewinne müssen bei Anspruch auf Abschlagszahlung realisiert werden
4. Beteiligung an Komplementär-GmbH: Zuordnung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen ausgeschlossen?
5. Verluste im Nebengewerbe: Keine Liebhaberei bei Gewinnen über die Totalperiode
6. Ausfuhr in Drittländer: Bescheinigung aus anderem EU-Land wird für die Steuerbefreiung anerkannt
7. Inngemeinschaftliche Lieferung: Keine Steuerbefreiung bei Nachweisversäumnissen
8. Differenzbesteuerung: Im Zweifel trägt der Wiederverkäufer die Beweislast
9. Umsatzsteuer auf Bauleistungen: Finanzamt darf Erstattung für Bauträger nicht an Subunternehmer durchreichen
10. Umsatzsteuer-Voranmeldung: NSA-Affäre ist kein Grund, zur Papiererklärung zurückzukehren
11. Insolvenz: Aus den Rechnungen des Verwalters die Vorsteuer ziehen

### GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

12. Pensionszusage: Ist die 75%-Regel des BFH ungültig?
13. Verdeckte Gewinnausschüttung: Bewertung einer Fahrzeugüberlassung bei ausschließlicher Privatnutzung
14. Verdeckte Gewinnausschüttung: Wie viel Miete muss eine GmbH mit einem Einfamilienhaus erwirtschaften?

### ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Feiertagszuschläge: Steuerfreiheit ist an Höchstgrenzen gekoppelt
16. Genussrechtsverhältnis: Entgelt für vorzeitigen Ausstieg ist steuerpflichtige Entschädigung

17. Grenzgänger: Besteuerung von Kapitaleistungen aus schweizer Pensionskassen im Fokus

### HAUSBESITZER

18. Vermietungseinkünfte: Zwei Vermietungsobjekte führen zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten
19. Familienheim: Keine Steuerbefreiung eines Familienheims bei unzureichender Selbstnutzung
20. Behindertengerechter Umbau: Keine Sezierung von Baukosten durch das Finanzamt

### KAPITALANLEGER

21. Werbungskosten bei Kapitaleinkünften: Vor 2009 gezahlte Verwaltungsgebühr für 30-jährigen Anlagevertrag abziehbar
22. Auswanderung: Keine Verrechnung fingierter Veräußerungsgewinne mit -verlusten
23. Privates Darlehen: Totalverlust bedeutet keine negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen

### ALLE STEUERZAHLER

24. Ferienjobs: Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten
25. Alleinerziehende: Entlastungsbetrag wird auch bei abweichendem Wohnsitz des Kindes gewährt
26. Differenzkindergeld: Die Berechnung muss kindbezogen erfolgen
27. Betriebliche Altersvorsorge: Vereinbarungsgemäße Auszahlung an die Witwe ist steuerlich begünstigt
28. Gesetzliche Krankenversicherung: Bonuszahlung der Kasse mindert den Sonderausgabenabzug nicht
29. Gewinne und Preisgelder: Wann der Fiskus beteiligt werden muss
30. Erbschaft: Besonderheiten bei der Bewertung einer Fondsbeteiligung

### STEUERTERMINE

# GESETZGEBUNG

## 1. Kindergeld und Freibeträge: Rückwirkende Erhöhung zum 01.01.2015

Aufgrund der Veränderung der Lebenshaltungskosten verändert sich auch das Existenzminimum des einzelnen Menschen. Die Höhe des Existenzminimums entspricht jener des nicht zu versteuernden Grundfreibetrags. Veröffentlicht die Bundesregierung einen neuen Existenzminimumbericht (in der Regel alle zwei Jahre), muss deshalb jedes Mal auch das **Einkommensteuergesetz geändert** werden. Nach der Veröffentlichung des aktuellen Existenzminimumberichts Anfang diesen Jahres hat jetzt der Bundesrat dem **Gesetz** zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags **zugestimmt**. Die Änderungen gelten rückwirkend zum 01.01.2015.

Die **wichtigsten Neuerungen** im Überblick:

- Der **Grundfreibetrag** für jeden Steuerpflichtigen erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 8.472 € (+118 €) und ab dem 01.01.2016 auf 8.652 € (+180 €). Die Beträge wirken natürlich auch auf die Unterhaltsverpflichtungen als außergewöhnliche Belastungen zurück.
- Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 7.152 € (+144 €) und ab dem 01.01.2016 auf 7.248 € (+96 €).
- Das monatliche **Kindergeld** erhöht sich ab dem 01.01.2015 um 4 € auf 188 € (1. und 2. Kind), auf 194 € für das dritte und auf 219 € für weitere Kinder. Ab dem 01.01.2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um noch einmal 2 € pro Kind.
- Für **Alleinerziehende** ist die beschlossene Erhöhung des **Entlastungsbetrags** sicherlich positiv zu werten. Ab dem 01.01.2015 wird dieser Freibetrag um 600 € auf 1.908 € angehoben. Jedes weitere Kind wird noch einmal mit 240 € berücksichtigt. Für die weiteren Kinder wird künftig auch die Erfassung im Lohnsteuerabzugsverfahren ermöglicht (bisher konnten nur der Grundentlastungsbetrag über die Steuerklasse II und weitere Kinder über das Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden).
- Nicht direkt ersichtlich, aber dennoch vorhanden ist der Abbau der sogenannten **kalten Progression**. Hiervon ist die Rede, wenn sich der überwiesene Nettolohn trotz Gehaltssteigerungen aufgrund einer Steuermehrbelastung nicht erhöht. Durch eine Änderung der Steuerberechnungsformel soll es zu einer leichten Entspannung kommen.

Das **Kindergeld** wird in Kürze **rückwirkend zum 01.01.2015 angepasst** werden, so dass Sie die ersten Auswirkungen der Gesetzesänderung bald bemerken werden. Sicherlich erfreulich - andererseits aber auch selbstverständlich (denn Grundlage der Änderungen ist schließlich das Existenzminimum) - ist, dass die nachträgliche Erhöhung und Zahlung des Kindergeldes keine Auswirkungen bei der Anrechnung von Sozialleistungen haben soll.

Die **Freibeträge** werden erst **mit dem Lohnsteuerabzug im Dezember berücksichtigt**, so dass Sie die Auswirkungen vermutlich erst im Dezember 2015 bzw. im Januar 2016 sehen können. Wie hoch die Entlastung ist, hängt von Ihrem persönlichen Grenzsteuersatz ab: Durch die Anhebung des Grundfreibetrags beispielsweise sparen Sie Steuern für 118 € ein. Diejenigen mit einem höheren Steuersatz (also die Besserverdienenden) werden damit stärker entlastet.

## 2. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Größenkriterien für Unternehmen ab 2016

Es ist so weit: Ganz knapp vor dem Fristablauf hat der Bundesrat am 10.07.2015 zur Umsetzung der europäischen Bilanzrichtlinie das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen. Für bilanzierende Unternehmen gelten damit **neue Größenkriterien**. Diese sind grundsätzlich erstmals für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Davon abweichend können die erhöhten Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse bereits freiwillig auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, angewendet werden. In Konzernverbänden darf dies jedoch nur einheitlich geschehen. Die neuen Größenkriterien:

### 1. Bilanzsumme:

- Klein: alt 4,84 Mio. € - neu 6 Mio. €
- Mittel: alt 19,25 Mio. € - neu 20 Mio. €

### 2. Umsatzerlöse:

- Klein: alt 9,68 Mio. € - neu 12 Mio. €
- Mittel: alt 38,5 Mio. € - neu 40 Mio. €

### 3. Arbeitnehmer:

- Klein: alt = neu max. 50
- Mittel: alt = neu max. 250

Neben den typischen Größenerleichterungen für Unternehmen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen, sind folgende Regelungen von Bedeutung:

- Der **Begriff der Umsatzerlöse** wird ausgeweitet. Bisher waren lediglich Umsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen - nun ist die Gewöhnlichkeit nicht mehr relevant. Die - nun möglicherweise höheren - Umsatzerlöse sind ausschlaggebend für die Klassifizierung der Unternehmensgröße. Anlagenveräußerungen zählen weiterhin nicht zu den Umsatzerlösen.
- Die Befreiungsvorschriften über die Erstellung eines Jahresabschlusses für Tochterunternehmen, Personenhandels-gesellschaften und Mutterunternehmen sind verändert worden. Unter anderem wurde für Tochterunternehmen klar-gestellt, dass sich die erforderliche sogenannte **Einstandsverpflichtung** (die Erklärung des Mutterunternehmens über das Entstehen für die Verpflichtungen der Tochter) auf **alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen** bezieht.
- Künftig muss ein entgeltlich erworbener **Geschäfts- oder Firmenwert über zehn Jahre abgeschrieben** werden, so-fern die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Für die Steuerbilanz ist eine abwei-chende Abschreibung über 15 Jahre zu beachten. Das führt weiterhin zu unterschiedlichen Bilanzen, Gewinnen und dem Ausweis latenter Steuern, also verborgener Steuerlasten oder -vorteile.
- Investment- und Beteiligungsgesellschaften können **keine Kleinstkapitalgesellschaften** sein. Größenabhängige Er-leichterungen können diese also nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen.
- Für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge - sogenannte **phasengleiche Gewinnvereinnahmung** - soll eine Ausschüttungssperre gelten. Diese Ansicht dürfte nach Expertenmeinung jedoch weitgehend ins Leere laufen. Für Konzerne ist die Regelung ohnehin ohne Bedeutung, da die Tochtergesellschaften mit einem entsprechend höheren Wert bilanziert werden müssen.

**Hinweis:** Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Sie betreffende Neuerungen werden wir indivi-duell bei der Erstellung Ihres Jahresabschlusses berücksichtigen.

## UNTERNEHMER

### 3. Planungsleistungen von Ingenieuren:

#### **Gewinne müssen bei Anspruch auf Abschlagszahlung realisiert werden**

Im Jahr 2014 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass eine **Gewinnrealisierung** bei Planungsleistungen eines Inge-nieurs nicht erst mit der Abnahme oder Erteilung der Honorarschlussrechnung erfolgt, sondern bereits in dem **Zeitpunkt, in dem ein Anspruch auf Abschlagszahlung** nach § 8 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung von 1996 **entsteht**.

**Hinweis:** Einen solchen Anspruch hat der Berufsträger bereits, wenn er die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüfbare Rechnung vorgelegt hat.

Unbedeutend für die Gewinnrealisierung ist nach Ansicht des BFH hingegen, ob und wann die Planungsleistung abge-nommen worden ist.

In helle Aufruhr sah sich die Baubranche versetzt, als die Finanzverwaltung das Urteil am 23.12.2014 im Bundessteuerblatt veröffentlichte und sich so für eine sofortige allgemeine Anwendung der Urteilsgrundsätze aussprach. Architekten und Bauingenieure hätten die Grundsätze regelmäßig in ihrer Bilanz auf den 31.12.2014 berücksichtigen und erheblich höhere Bilanzgewinne versteuern müssen.

Mit einem neuen Anwendungsschreiben entschärft das Bundesfinanzministerium (BMF) die Situation und regelt, dass betroffene Berufsträger die **neuen Rechtsprechungsgrundsätze erst für nach dem 23.12.2014 beginnende Wirtschaftsjahre** anwenden müssen - somit regelmäßig erst ab 2015.

Zudem erklärte das BMF, dass die aus der BFH-Rechtsprechung resultierenden **Gewinnerhöhungen über zwei oder drei Jahre verteilt werden dürfen** (regelmäßig über 2015 und 2016 oder über 2015, 2016 und 2017).

**Hinweis:** Das BMF überträgt die neuen Rechtsprechungsgrundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisierung zudem auch auf bestimmte andere Abschlagszahlungen. Da die Sachlage sehr komplex ist, sollten Unternehmer der Baubranche zu dieser Thematik unbedingt auf steuerfachkundigen Rat setzen.

#### 4. Beteiligung an Komplementär-GmbH: Zuordnung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen ausgeschlossen?

Zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft gehören nicht nur Wirtschaftsgüter, die im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehen, sondern auch **Wirtschaftsgüter**, die einem Mitunternehmer selbst gehören und dazu geeignet und bestimmt sind, entweder

- dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder
- der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft zu dienen (Sonderbetriebsvermögen II).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) den **Umfang des Sonderbetriebsvermögens II eingeeengt** und entschieden, dass eine Minderheitsbeteiligung eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH von weniger als 10 % nicht zu seinem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II bei der Kommanditgesellschaft zählt. Im Urteilsfall hatte ein Kommanditist sowohl seinen Kommandit- als auch den Anteil an „seiner“ Komplementär-GmbH veräußert; an beiden Gesellschaften war er mit jeweils 5 % beteiligt. Strittig war nun, ob die Beteiligung an der Komplementär-GmbH dem Privatvermögen oder dem Sonderbetriebsvermögen II zuzurechnen war.

Nach der Entscheidung des BFH ist eine Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen II **nur eröffnet, wenn der Kommanditist** (als grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligter Gesellschafter) aufgrund seiner Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH **mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft gewinnt**. Dies ist nach Gerichtsmeinung **nicht der Fall**, wenn der Kommanditist - wie vorliegend - **weniger als 10 % der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH** hält.

**Hinweis:** Ob eine Beteiligung von mindestens 10 % dem Sonderbetriebsvermögen II zugerechnet werden kann, weil dem Gesellschafter dann besondere Minderheitenrechte zustehen, oder ob dies erst bei einem Geschäftsanteil von mehr als 25 % möglich ist (vorhandene Sperrminorität), ließ der BFH ausdrücklich offen.

#### 5. Verluste im Nebengewerbe: Keine Liebhaberei bei Gewinnen über die Totalperiode

Nichts ist so beständig wie der Wandel - das gilt nicht nur im Steuerrecht, sondern vor allem auch im Unternehmeralltag. Auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert man zumeist durch interne Anpassungen: Beispielsweise versucht man bei Verlusten, die Einnahme- und Ausgabesituation umzugestalten.

So handelte auch ein Unternehmer aus Sachsen, der für seinen Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnikbetrieb nicht mehr genügend Zeit fand und **seit Jahren Verluste** erwirtschaftete. Er war nämlich an zwei neugegründeten Kommanditgesellschaften beteiligt und fuhr mit diesen ordentliche Gewinne ein. Sein Einzelunternehmen führte er dennoch als **Nebengewerbe** fort - für den Fall, dass sich die Erwartungen an seine Beteiligungen auf lange Sicht nicht erfüllen würden. Allerdings betreute er in dem Zeitraum, um den dann ein Streit mit dem Finanzamt entbrannte, nur noch 20 Wartungsverträge. Seine Angestellten hatte er bereits zu Beginn der Verlustperiode entlassen.

Daher unterstellte ihm das Finanzamt **Liebhabelei**. Kurz gesagt fehlt bei Liebhabelei das wesentliche Merkmal des Unternehmertums: die **Gewinnerzielungsabsicht**. In diesem Fall wird die unternehmerische Tätigkeit eher als Hobby bewertet und dem Privatbereich zugeordnet. Eine steuerliche Berücksichtigung derselben - etwa die Minderung der Einkünfte aus einer anderen unternehmerischen Tätigkeit durch die Verluste aus der Liebhabelei, wie es der sächsische Unternehmer vorgehabt hatte - darf dann nicht mehr stattfinden.

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Sachsen (FG) dem Antrag des Unternehmers auf Aussetzung der Vollziehung jedoch stattgegeben. Denn einerseits widerspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass jemand im Bereich Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik bloß einem Hobby nachgeht. Und andererseits hatte der Unternehmer durchaus **strukturelle Veränderungen** in seinem Betrieb vorgenommen, **um die Verlustperiode zu stoppen** (z.B. durch die Entlassung von Angestellten). Die Verluste fielen im strittigen Zeitraum ohnehin nur deswegen noch an, weil in Kürze auslaufende Abschreibungen das Ergebnis beeinflussten. Der **Cashflow** war **bereits positiv**.

Nach Plan sollten **in absehbarer Zeit wieder Gewinne** anfallen. Wesentlich für die Bewertung einer Tätigkeit als Liebhabelei ist, dass über die Totalperiode des Unternehmens ein Verlust anfällt. Dies konnte das FG jedoch nicht erkennen. Und selbst dann wäre die Qualifikation als Liebhabelei keine zwingende Konsequenz gewesen. Denn auch bei Verlusten kann immer noch eine Absicht zur Gewinnerzielung bestehen - und diese Absicht allein ist bereits ausreichend. Daher hat das FG dem Unternehmer die Aussetzung der Vollziehung gewährt.

**Hinweis:** Sollten die aufgezeigten Grundsätze im Hauptsacheverfahren - in dem es als nächstes nicht bloß um die Aussetzung der Vollziehung geht, sondern um die Steuerbescheide der betreffenden Jahre - wesentlich anders beurteilt werden bzw. das Gericht doch ungünstig für den Unternehmer entscheiden, werden wir Sie wieder informieren.

## 6. Ausfuhr in Drittländer:

### **Bescheinigung aus anderem EU-Land wird für die Steuerbefreiung anerkannt**

**Exporte in Drittländer** außerhalb der EU sind von der Umsatzsteuer befreit. Wollen Sie als Lieferant von dieser **Steuerbefreiung** profitieren, müssen Sie die Ausfuhrdokumente vorlegen. Dazu können Sie diejenigen Belege verwenden, die Ihnen der Zoll als Nachweis für den Warenausgang zur Verfügung gestellt hat.

Haben Sie als ausführender Unternehmer Ihren Sitz in Deutschland, erfolgt die **Ausfuhranmeldung** normalerweise beim deutschen Zoll. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, bei denen die Anmeldung nicht in Deutschland erfolgen muss:

- Zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden die Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat.
- In Bagatellfällen bis einschließlich 3.000 € Warenwert, wenn die Waren keinen Exportverboten oder -beschränkungen unterliegen. Dann kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Ausgangszollstelle (in der Regel die Grenzzollstelle) erfolgen. Diese kann auch im EU-Ausland liegen.

In diesen Fällen bescheinigt lediglich die Behörde aus dem anderen EU-Land den Ausgang der Waren. Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch die **von anderen EU-Behörden ausgestellten Dokumente** als Nachweise für die Steuerbefreiung **ausreichen**.

**Hinweis:** Für die Steuerbefreiung einer Ausfuhr ist immer ein Dokument erforderlich, aus dem sich der Warenausgang zweifelsfrei ergibt. Daher reicht zum Beispiel eine Zollanmeldung allein nicht aus.

## 7. Innergemeinschaftliche Lieferung:

### **Keine Steuerbefreiung bei Nachweisversäumnissen**

Die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist immer wieder Streitpunkt zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmen. Auch das Finanzgericht München (FG) hat sich erst kürzlich wieder damit auseinandergesetzt.

In dem Verfahren hatte ein Autohändler Fahrzeuge an verschiedene Firmen nach Palma de Mallorca und Tschechien geliefert. Der Händler hatte die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern seiner Abnehmerfirmen überprüft. Außerdem hatte er sich Handelsregisterauszüge beschafft. Alle fraglichen Geschäfte waren von einem Vermittler abgewickelt worden, so dass kein unmittelbarer Kontakt mit den Geschäftsführern der Abnehmerfirmen bestand. Und die

Fahrzeuge waren von verschiedenen Personen beim Autohändler abgeholt worden. Erst später stellte sich heraus, dass die **Fahrzeuge** gar **nicht ins EU-Ausland gebracht** worden waren. Außerdem handelte es sich bei den Abnehmerfirmen um Scheinunternehmen.

Nach dem Urteil des FG greift die **Steuerbefreiung** in einem solchen Fall **nicht**, da die Fahrzeuge nicht ins europäische Ausland gelangt sind.

Der Lieferant kann sich auch **nicht** auf den Grundsatz des guten Glaubens berufen, nach dem in Ausnahmefällen die Steuerbefreiung gewährt wird, obwohl die Ware nicht im EU-Ausland angekommen ist. Diesen **Vertrauensschutz** kann ein Lieferant nur dann bekommen, wenn er zuvor alle verfügbaren, zumutbaren und vernünftigerweise zu erwartenden Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass er sich mit seinem Umsatz nicht einer Steuerhinterziehung beteiligt.

Der Autohändler aus dem Streitfall hat jedoch gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen: Hätte er die **Handelsregisterauszüge** über die angeblichen Abnehmerfirmen **überprüft** - was er offenbar **versäumt** hatte -, hätte ihm auffallen müssen, dass es sich bei diesen um Firmen handelte, deren Geschäftstätigkeit in keinem Fall mit dem Kfz-Handel zusammenhing. Außerdem hätte er den **direkten Kontakt zu den Abnehmerfirmen** suchen müssen. Stattdessen hatte sich der Händler jedoch auf die Angaben des unbekanntem Vermittlers verlassen.

## 8. Differenzbesteuerung: Im Zweifel trägt der Wiederverkäufer die Beweislast

Vor allem beim **Handel mit Gebrauchtwagen** wird eine besondere Form der Umsatzbesteuerung angewendet: die sogenannte **Differenzbesteuerung**. Diese setzt in erster Linie voraus, dass beim Ankauf keine Umsatzsteuer gezahlt werden musste. Das ist beispielsweise bei Ankäufen von Privatpersonen, Kleinunternehmern oder solchen Unternehmern der Fall, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Ärzte und Versicherungsvertreter).

**Beispiel:** Ein Autohändler kauft für 10.000 € ein Fahrzeug von einem Privatmann an. Der private Verkäufer schuldet keine Umsatzsteuer für die Fahrzeuglieferung, da er kein Unternehmer ist.

Damit kann der Autohändler beim Verkauf des Fahrzeugs die Differenzbesteuerung anwenden: Er muss nur die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterwerfen. Kann er das Fahrzeug für 12.000 € weiterverkaufen, muss er also nur 2.000 € Umsatz versteuern.

Die Differenzbesteuerung ist dann nicht anwendbar, wenn das Fahrzeug mit Umsatzsteuer von einem anderen Unternehmer angekauft wurde. Dann muss der volle Verkaufspreis (im Beispiel: 12.000 €) versteuert werden.

Will ein **Unternehmer** die Differenzbesteuerung anwenden, obwohl es **zweifelhaft** ist, ob beim Ankauf die Regelbesteuerung angewandt wurde, trägt er die **Beweislast**. Darauf hat kürzlich die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hingewiesen. Den Nachweis kann man zum Beispiel durch einen Kaufvertrag mit dem privaten Verkäufer oder mit einer Rechnung führen, in der auf die Kleinunternehmerregelung hingewiesen wird. Kann man den Beweis nicht führen, muss man den vollen Betrag versteuern.

**Hinweis:** Geregelt ist die Differenzbesteuerung in § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG). Teilweise findet sich daher in Gebrauchtwagenannoncen der Hinweis „Differenzbesteuert nach § 25a UStG“. Der Ankäufer weiß dann, dass er aus dem Ankauf keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

## 9. Umsatzsteuer auf Bauleistungen: Finanzamt darf Erstattung für Bauträger nicht an Subunternehmer durchreichen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die Rechtslage bei der Besteuerung von Umsätzen aus Bauleistungen für Altfälle zweifelhaft ist. In dem Verfahren hatte die Finanzverwaltung einen Subunternehmer zur Nachzahlung von Umsatzsteuer herangezogen, obwohl dieser darauf vertraut hatte, dass nach dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet wird. Er war also davon ausgegangen, dass die Steuerschuld auf den Empfänger seiner Leistung übergeht. Nach Auffassung des Finanzamts sollte der Subunternehmer aber nachzahlen, weil der Leistungsempfänger die Erstattung der Umsatzsteuer verlangt hatte.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2013, nach der speziell **Bauträger als Leistungsempfänger** im Regelfall keine Umsatzsteuer mehr schulden. Seitdem ist das Reverse-Charge-Verfahren bei Rechnungen an Bauträger nicht mehr anwendbar. Bauträger, die bereits die **Umsatzsteuer abgeführt** haben, obwohl sie nach dem BFH-Urteil gar nicht mehr dazu verpflichtet gewesen wären, können seither einen **Erstattungsantrag** stellen.

**Beispiel:** Subunternehmer U1 hat im Jahr 2012 im Auftrag des Bauträgers U2 Fliesen verlegt. Beide sind davon ausgegangen, dass U2 als Leistungsempfänger die Steuer für den Umsatz schuldet.

Laut dem Urteil des BFH aus 2013 hat aber nicht U2 die Steuer geschuldet, sondern U1. Daher stellt U2 einen Erstattungsantrag. Und das Finanzamt tritt an U1 heran, damit dieser die Steuer nachzahlt, die es U2 nun erstatten muss.

Das FG gewährt dem **Subunternehmer** in einem solchen Fall aber **Vertrauensschutz**. Dieser kann nicht nachträglich in Anspruch genommen werden. Vor allem in Fällen, in denen der leistende Subunternehmer die Steuer nicht mehr vom Leistungsempfänger nachfordern kann (z.B. wegen Verjährung), genießt er Vertrauensschutz.

**Hinweis:** Auch wenn die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz ergangen ist, hat sie Signalwirkung. Es wird damit wahrscheinlicher, dass die nachträgliche Festsetzung von Umsatzsteuer gegenüber leistenden Subunternehmern generell als unzulässig betrachtet wird.

## 10. Umsatzsteuer-Voranmeldung:

### NSA-Affäre ist kein Grund, zur Papiererklärung zurückzukehren

Auch in Zeiten der Ausspähangriffe durch die National Security Agency (NSA) und andere Geheimdienste hält der Bundesfinanzhof (BFH) an der Verpflichtung zur **elektronischen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen** fest.

Anlass für diese Bestätigung der gängigen Praxis war die Klage einer Steuerzahlerin gegen die Pflicht zur elektronischen Abgabe mit Verweis auf die sogenannte NSA-Affäre. Die Klägerin verwies auf die **mangelhafte Datensicherheit im Internet** und beklagte, dass das **Steuergeheimnis** durch die erzwungene Übertragung auf elektronischem Weg nicht mehr gewährleistet werden könne, während der Transportweg von Briefen durch das Postgeheimnis geschützt sei. Das Umgehen der Verschlüsselung sei für einen Fachmann kein unlösbares Problem, so dass sich unbefugte Dritte Zugriff auf die sensiblen Steuerdaten verschaffen könnten. Das Steuergeheimnis gelte aber auch gegenüber Fachmännern der IT-Branche.

Der BFH ist den Argumenten der Klägerin aber nicht gefolgt. Stattdessen hat er auf seine eigene langjährige Rechtsprechung verwiesen, nach der die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Voranmeldungen **im Einklang mit geltendem Recht** steht. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses war für das oberste deutsche Finanzgericht nicht erkennbar.

## 11. Insolvenz:

### Aus den Rechnungen des Verwalters die Vorsteuer ziehen

Für seine Tätigkeit erhält ein Insolvenzverwalter eine Vergütung. Da er umsatzsteuerlich gesehen eine Dienstleistung erbringt - auch wenn der betroffene Schuldner das in seiner Situation anders wahrnehmen mag -, stellt sich die Frage nach dem Vorsteuerabzug.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Fall hatte eine **Insolvenzverwalterin** eine Kommanditgesellschaft (KG) abgewickelt. Für ihre Tätigkeit stellte sie **Rechnungen mit Umsatzsteuer** aus. Den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen versagte das Finanzamt jedoch teilweise, weil die Insolvenzverwalterin zum Großteil steuerfreie Umsätze ausgeführt habe, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten. Es handele sich hierbei vor allem um eine steuerfreie Grundstückslieferung aus der Insolvenzmasse.

**Hinweis:** Bei bestimmten steuerfreien Ausgangsumsätzen ist der Vorsteuerabzug auf der Eingangsseite ausgeschlossen. Dazu zählen zum Beispiel Umsätze aus Heilbehandlungen von Ärzten, Versicherungs- und Bankumsätze, aber auch Umsätze aus Grundstückslieferungen. Die Rechnungsempfänger sind dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Das FG hat dagegen den vollen **Vorsteuerabzug** zugelassen. Denn für die Höhe des Abzugs sind bei einem Insolvenzverfahren nicht die Umsätze aus der Verwaltungstätigkeit **maßgeblich**, sondern die **Umsätze** des insolventen Unternehmens **bis zur Eröffnung des Verfahrens**. Und bis dahin hatte die KG fast ausschließlich „normale“ Umsätze ausgeführt, die zum Vorsteuerabzug berechtigten.

**Hinweis:** Erst kürzlich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass selbst nach der Beendigung eines Unternehmens noch ein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Insolvenzverwalters möglich ist.

Zu dem hier vorgestellten Fall ist bereits ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass die endgültige Entscheidung abzuwarten bleibt.

## GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

### 12. Pensionszusage:

#### Ist die 75%-Regel des BFH ungültig?

Schon in mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine sogenannte **Übersorgung** vorliegt, wenn die betriebliche Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge** (Gehalt, Tantiemen etc.) **übersteigt**. Folge einer solchen Übersorgung ist, dass die Aufwendungen für die Versorgungsanwartschaft (Pension) nur anteilig als Betriebsausgabe geltend gemacht werden dürfen.

Nach Meinung der Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) ist dies jedoch **nicht richtig**, denn diese Sichtweise orientiert sich an unzutreffenden Prämissen. Insbesondere nutze diese Berechnungsweise **unklare Parameter**, die zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. So sind Pensionszusagen bei GmbH-Gesellschaftern, die in Altersteilzeitmodellen arbeiten, grundsätzlich höher als 75 % der letzten Aktivbezüge.

**Hinweis:** Der BFH wird in Kürze Gelegenheit haben, seine sogenannte „75%-Grenze“ noch einmal zu überdenken, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil des FG Revision eingelegt.

### 13. Verdeckte Gewinnausschüttung:

#### Bewertung einer Fahrzeugüberlassung bei ausschließlicher Privatnutzung

Viele GmbH-Geschäftsführer dürfen einen Pkw der Gesellschaft auch für private Fahrten nutzen. Nicht selten können auch Familienmitglieder, wie zum Beispiel der Ehepartner, den Wagen fahren oder erhalten sogar einen eigenen „Firmenwagen“. Letztgenannter Fall führt jedenfalls dann zur Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der nutzende Ehegatte nicht beruflich für die Gesellschaft tätig ist.

Diesen Umstand nehmen viele Firmen jedoch gerne in Kauf, da die Kosten, die ein Pkw verursacht (Abschreibung, Finanzierung, Versicherung, Instandhaltung, Steuern etc.), höher sind als die Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung, die anhand der sogenannten 1%-Regelung erfolgt. Gemäß dieser muss monatlich 1 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes vertrat jetzt aber eine andere Auffassung: Denn die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der **Pkw** zumindest auch beruflich genutzt wird. Wird er allerdings **ausschließlich privat genutzt**, müsse die dadurch entstehende **verdeckte Gewinnausschüttung mit den tatsächlich angefallenen Kosten bewertet** werden.

**Hinweis:** Danach wirken sich die Pkw-Kosten im Ergebnis also nicht steuermindernd aus. Sie sollten daher genau prüfen, ob es sich lohnt, den Pkw über die GmbH zu erwerben.



## 14. Verdeckte Gewinnausschüttung:

### Wie viel Miete muss eine GmbH mit einem Einfamilienhaus erwirtschaften?

Zunächst klingt es ungewöhnlich: Eine GmbH überlässt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Einfamilienhaus. Das erscheint auf den ersten Blick befremdlich - schließlich wird ein Gesellschafter-Geschäftsführer in der Regel alles tun, um das private Einfamilienhaus von der Haftungsmasse der Gesellschaft fernzuhalten.

Auf den zweiten Blick ist dies jedoch keineswegs so abwegig: Um die Eigenkapitalsituation einer Gesellschaft kurzfristig zu verbessern und sogar eine Insolvenz abzuwenden, kann es sinnvoll sein, das Haus an die GmbH zu übertragen. Dabei ist es jedoch wichtig, dass die GmbH für die Überlassung Miete verlangt. Ist die Miete allerdings zu gering, wird dem Einkommen der GmbH eine verdeckte Gewinnausschüttung hinzugerechnet.

Die Frage ist nur: Anhand welchen Vergleichsmaßstabs ist zu prüfen, ob die Miete zu gering ist? Während es grundsätzlich naheliegen dürfte, den Mietspiegel - also die ortsübliche Miete - zugrunde zu legen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2004 entschieden, dass stattdessen die sogenannte **Kostenmiete** anzusetzen ist. Das bedeutet, die GmbH muss mit der vom Gesellschafter-Geschäftsführer verlangten Miete alle Kosten der Immobilie wie zum Beispiel Anschaffung, Instandhaltung und Unterhalt decken können und dabei noch einen (kleinen) Gewinn erwirtschaften. Im Urteilsfall aus 2004 lag die Kostenmiete deutlich über der ortsüblichen Miete, da es sich um ein Luxushaus handelte.

Vor dem Finanzgericht Köln (FG) klagte nun ein GmbH-Gesellschafter in einem ähnlich gelagerten Fall gegen den Ansatz der Kostenmiete, da das Haus, in dem er lebt, eher ein „normales“ Einfamilienhaus sei. Doch das FG **verweigerte sich des Ansatzes des Mietspiegels**, denn das **Urteil des BFH aus 2004 ließe nicht erkennen, dass auf die Ausgestaltung der Immobilie abzustellen** sei.

**Hinweis:** Gegen das Urteil des FG ist Revision eingelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine Meinung aus 2004 ändern und auf die individuelle Ausstattung der überlassenen Immobilie Rücksicht nehmen wird.

# ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

## 15. Feiertagszuschläge:

### Steuerfreiheit ist an Höchstgrenzen gekoppelt

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erhalten, können Sie diese häufig steuerfrei beziehen. **Voraussetzung für die Steuerfreiheit** ist aber, dass

- die Zuschläge neben dem Grundlohn und
- für tatsächlich geleistete Arbeit in begünstigten Zuschlagszeiten gezahlt werden.

Die Steuerfreistellung gilt zudem nicht in unbegrenzter Höhe, sondern ist in zweierlei Hinsicht begrenzt: Zunächst einmal sind **Zuschläge nur steuerfrei**, soweit sie

- für Sonntagsarbeit 50 %,
- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % und
- für Nachtarbeit regelmäßig 25 % des Grundlohns nicht übersteigen.

In dem heranzuziehenden Grundlohn darf zudem nur ein **Stundenlohn von höchstens 50 € berücksichtigt** werden.

**Beispiel:** Der Arbeitnehmer hat einen regelmäßigen Stundenlohn von 20 € und erhält einen arbeitsvertraglich geregelten Zuschlag für Sonntagsarbeit in Höhe von 50 %, somit 10 € je Stunde. Dieser bleibt in voller Höhe steuerfrei. Beträgt der laufende Stundenlohn hingegen 60 € und der Zuschlag für Sonntagsarbeit 30 € je Stunde, bleiben hiervon nur 25 € je Stunde lohnsteuerfrei (50 % von 50 €). Ist der Sonntag zugleich ein gesetzlicher Feiertag, kann der Arbeitgeber anstelle des Sonntagszuschlags den höheren Feiertagszuschlag steuerfrei zahlen.

Arbeitsparteien sollten aber beachten, dass sie den **Umfang der tatsächlich geleisteten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gegenüber dem Fiskus nachweisen** müssen (z.B. durch Stundenzettel), da von der tatsächlichen Arbeits-

leistung losgelöste, pauschale Zuschläge vom Einkommensteuergesetz regelmäßig nicht steuerfrei gestellt werden. Pauschale Zahlungen können nur steuerfrei bleiben, wenn es sich um Vorschüsse oder Abschlagszahlungen handelt, die am Ende des Jahres über eine Einzelabrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Arbeit während begünstigter Zuschlagszeiten abgerechnet werden.

## 16. Genussrechtsverhältnis:

### Entgelt für vorzeitigen Ausstieg ist steuerpflichtige Entschädigung

Inhaber von Genussrechten, die vorzeitig aus dem Genussrechtsverhältnis aussteigen und hierfür eine Einmalzahlung erhalten, sollten ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur zutreffenden Einkunftszuordnung kennen. Im Entscheidungsfall hatte ein ehemaliger Arbeitnehmer an einem Vermögensbildungsprogramm seines Arbeitgebers teilgenommen und sogenannte Namensgewinnscheine (NGS) erworben, die ihm eine Beteiligung an der Dividende seines Arbeitgebers sicherten. Im Jahr 2006 nahm der Arbeitnehmer ein Angebot seines ehemaligen Arbeitgebers über den Rückerwerb der NGS an. Neben dem Nominalwert der Scheine und einer Gewinnbeteiligung wurde ihm eine Einmalzahlung von 22.000 € für die vorzeitige Beendigung des Genussrechtsverhältnisses gewährt. Alle drei Betragskomponenten flossen ihm verteilt über zwei Teilbeträge in den Jahren 2006 und 2007 zu. Während das Finanzamt sämtliche Zahlungen als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuerte, vertrat der ehemalige Arbeitnehmer den Standpunkt, dass die Einmalzahlung ein nicht steuerbarer Veräußerungsgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte jedoch sowohl eine Einordnung als Kapitaleinkünfte als auch als Veräußerungsgewinn ab und entschied, dass die **Einmalzahlung** eine **Entschädigung für den Ersatz von entgehenden Einnahmen** war. Entscheidend war für das Gericht, dass dem Arbeitnehmer durch die Einmalzahlung die **Kapitalerträge ersetzt** worden waren, die er bei weiterlaufendem Genussrechtsverhältnis über die Verzinsung seiner Rechte erzielt hätte.

**Hinweis:** Entschädigungen können nach dem Einkommensteuergesetz mit einem ermäßigten Steuersatz versteuert werden, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Da die Beträge im Urteilsfall aber über zwei Jahre verteilt zur Auszahlung gekommen waren, mussten sie dem regulären (progressiven) Einkommensteuertarif unterworfen werden.

## 17. Grenzgänger:

### Besteuerung von Kapitaleistungen aus schweizer Pensionskassen im Fokus

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist kürzlich der Frage nachgegangen, wie Kapitaleistungen aus schweizerischen Pensionskassen bei deutschen Steuerbürgern zu besteuern sind, die in Deutschland wohnen, aber in der Schweiz arbeiten oder gearbeitet haben (Grenzgänger).

Zu beachten ist zunächst, dass im System der schweizerischen Altersvorsorge neben staatlichen eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherungen (erste Säule) auch von privaten Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer errichtete Pensionskassen (zweite Säule) existieren.

Der BFH stellte klar, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen privater Arbeitgeber zwischen einer **Mindestabsicherung (Obligatorium)** und darüber hinausgehenden **freiwilligen Arbeitgeberleistungen (Überobligatorium)** unterschieden werden muss. Dem Gericht lag ein Fall vor, in dem ein ehemaliger Grenzgänger von seinem privaten Arbeitgeber aus der Schweiz in 2005 eine Kapitaleistung zur Abfindung seines obligatorischen und überobligatorischen Rentenanspruchs erhalten hatte, der gegenüber einer Rentenkasse bestand.

Soweit die **Kapitaleistung aus dem Obligatorium** erfolgt, muss sie nach Gerichtsmeinung als sogenannte „andere Leistung“ aus einer gesetzlichen Rentenversicherung mit einem **Besteuerungsanteil von 50 %** (abhängig vom Rentenbeginn) besteuert werden. Soweit sie **aus dem Überobligatorium** erfolgt, beruht sie auf einem privatrechtlichen Vorsorgeverhältnis und kann nach Gerichtsmeinung als Kapitaleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht **steuerfrei** bezogen werden.

**Hinweis:** Für Austrittsleistungen aus Pensionskassen öffentlich-rechtlicher schweizerischer Arbeitgeber gilt diese Aufteilung nicht. Diese müssen nach der BFH-Rechtsprechung ab 2005 einheitlich als „andere Leistung“ eingestuft werden.

# HAUSBESITZER

## 18. Vermietungseinkünfte:

### Zwei Vermietungsobjekte führen zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten

Als Vermieter haben Sie die Möglichkeit, Ihre Grundstücke selbst zu verwalten und zu bewirtschaften oder eine Gesellschaft hiermit zu beauftragen. Im ersten Fall ist es vorteilhaft zu wissen, wie die dabei entstehenden Kosten steuerlich verrechnet werden können. Im Raum Berlin musste sich kürzlich ein Grundstücksbesitzer damit abfinden, dass ein erheblicher Teil seiner **Fahrtkosten zu seinen Vermietungsobjekten** nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt wurde.

Der Vermieter von zwei Grundstücken, der neben der Verwaltung auch Hausmeistertätigkeiten wie Fegen, Streuen und Wässern durchgeführt hatte, wollte seine gesamten Fahrtkosten steuerlich geltend machen. Mit seinem Wagen, den er ausschließlich für die Vermietung nutzte, fuhr er nahezu täglich zu seinen Grundstücken - zu dem einen 165-mal und zum anderen 215-mal. Für diese Fahrten setzte er im ersten Streitjahr pauschal 0,30 € pro Entfernungskilometer und im zweiten die tatsächlichen Fahrtkosten an, die er mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachweisen konnte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) ist aber zu dem Schluss gekommen, dass die **Grundstücke regelmäßige Arbeitsstätten des Vermieters** darstellen und dass daher nur die **Pendlerpauschale** von 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden kann. Dieses Urteil enthält zwei Punkte, die verwirren:

1. Ein Vermietungsobjekt ist als regelmäßige Arbeitsstätte qualifiziert worden.
2. Zwei Vermietungsobjekte haben dementsprechend zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten geführt.

Sie können sich sicherlich noch daran erinnern, dass der Bundesfinanzhof (BFH) vor einiger Zeit ein Urteil veröffentlicht hat, nach dem es nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte geben kann. Das hat unter anderem dazu geführt, dass der Gesetzgeber das Reisekostenrecht erneuert und die regelmäßige Arbeitsstätte in „erste Tätigkeitsstätte“ umbenannt hat. Da sich das FG-Urteil aber auf den Zeitraum 2009 und 2010 bezieht, ging es darin noch um die regelmäßige Arbeitsstätte.

Das FG hat die Vermietungsobjekte deswegen als regelmäßige Arbeitsstätten qualifiziert, weil der Vermieter neben seinen häufigen und regelmäßigen Fahrten dorthin dort auch Tätigkeiten zur Einkünfteerzielung verrichtete. Die Objekte stellten damit den Schwerpunkt seiner Arbeitsleistung und den ortsgebundenen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit dar. Dass dadurch **zwei regelmäßige Arbeitsstätten** entstanden sind, widerspricht auch nicht der Auffassung des BFH. Denn dieser hatte die mögliche Zahl der regelmäßigen Arbeitsstätten nur pro Dienstverhältnis beschränkt. Im übertragenen Sinn ist aber **jedes Vermietungsobjekt als ein Dienstverhältnis anzusehen**. Bei zwei Vermietungsobjekten können folglich auch zwei regelmäßige Arbeitsstätten entstehen.

**Hinweis:** Das Urteil ist auch auf das neue Reisekostenrecht übertragbar, aber noch nicht rechtskräftig. Beim BFH ist bereits eine Revision anhängig. Wir informieren Sie über den Ausgang des Verfahrens.

## 19. Familienheim:

### Keine Steuerbefreiung eines Familienheims bei unzureichender Selbstnutzung

Das jetzige Erbschaftsteuerrecht ist manchmal wirklich kompliziert. Zumindest für die Steuerbefreiung eines Familienheims wird das auch erst einmal so bleiben. Was genau daran so kompliziert ist, musste kürzlich eine Erbin erfahren. Diese hatte von ihrem verstorbenen Vater die Hälfte eines Grundstücks geerbt, auf dem ihre Mutter weiterhin lebte. Zur Pflege der Mutter und zur Verwaltung des Nachlasses richtete sich die Erbin in dem Haus zwei Zimmer ein, in denen sie auch hin und wieder übernachtete.

Dies allein schafft jedoch kein **Familienheim**. Und nur bei Bestehen eines solchen ist eine **Befreiung von der Erbschaftsteuer** vorgesehen. Diese Steuerbefreiung setzt voraus,

- dass der Wohnsitz vom Erblasser vor dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (das war im Urteilsfall gegeben) und
- dass die Erbin diese Wohnung nach dem Erbfall unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt hat.

Das **Einrichten von zwei Zimmern reicht** nach Ansicht des mit der Angelegenheit befassten Finanzgerichts Hessen dafür **nicht aus**. Das gilt selbst dann, wenn der eigentliche Sinn und Zweck dieser Befreiungsvorschrift, nämlich der Schutz des familiären Lebensraums, dadurch erfüllt wird.

Auch dass die Erbin ohnehin nur hälftiges Eigentum erlangt und dieses der Mutter unentgeltlich überlassen hatte, änderte nichts an der Auffassung des Gerichts. Der Gesetzgeber stellt zwar im Bereich der Einkommensteuer die Selbstnutzung der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung an (unterhaltsberechtigten) Kinder gleich, **für die Erbschaftsteuer** ist der **Begriff der Selbstnutzung** jedoch **enger zu fassen**. Nur wenn tatsächlich eine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, die mit einem funktionierenden Haushalt auch einen Wohnsitz darstellt, ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung erfüllt.

**Hinweis:** Die Befreiungsvorschriften im Erbschaftsteuerrecht sind häufig mit bestimmten Fristen verbunden. Das Familienheim muss zum Beispiel mindestens zehn Jahre nach dem Erwerb zu Wohnzwecken selbst genutzt werden - andernfalls droht doch noch eine Versteuerung. Für eine weiterführende Beratung hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

## 20. Behindertengerechter Umbau: Keine Sezierung von Baukosten durch das Finanzamt

Sind Sie Besitzer eines Eigenheims? Das hat möglicherweise viel Schweiß, Vorbereitungszeit und Planung gefordert - und vermutlich auch einen hohen Kostenfaktor verursacht. Doch auch im fertigen Eigenheim sind Sie vor weiteren Umbauten nicht gefeit. Zum Beispiel, weil Sie plötzlich oder in absehbarer Zukunft ein barrierefreies Haus benötigen. So erging es auch einer an Multipler Sklerose erkrankten Wohnungseigentümerin aus Baden-Württemberg. Auf Empfehlung Ihres Hausarztes ließ sie ihre alte Dusche austauschen, um es künftig leichter mit ihrer sich verschlimmernden Krankheit zu haben.

Nachdem die Pflegekasse eine Übernahme der Kosten von über 5.000 € abgelehnt hatte, trug sie sämtliche Aufwendungen selbst. Ganz klar: Hierbei handelte es sich um eine außergewöhnliche Belastung, die das steuerpflichtige Einkommen mindert. Krankheitsbedingte Aufwendungen stellen nämlich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung üblicherweise eine außergewöhnliche Belastung dar. Das erkannte auch das Finanzamt an, wollte jedoch über die Höhe der abzugsfähigen Kosten streiten. Schließlich wurde ja nicht nur die Duschwanne ausgetauscht, sondern auch andere Arbeiten durchgeführt. Es erkannte daher zuerst nur 301 € und anschließend ca. 500 € als außergewöhnliche Belastung an.

Doch das Finanzgericht Baden-Württemberg unterstützte die Eigentümerin. Ein Sachbearbeiter des Finanzamts ist bekanntermaßen und in aller Regel kein Bausachverständiger. Eine Sezierung der Baukosten in notwendig und abzugsfähig oder nicht notwendig und nicht abzugsfähig kann ohne Gutachten nicht vorgenommen werden.

Da außerdem der **Umfang der Arbeiten gering** war und nach Ansicht der Richter sämtliche Arbeiten **aufgrund des krankheitsbedingten Umbaus durchgeführt** worden waren, wurden alle Kosten **zum Abzug zugelassen**. Auch ein **Gutachten** hielten die Richter aufgrund des geringen Umfangs der Arbeiten für **entbehrlich**.

**Hinweis:** Sie tragen Kosten im Privatbereich, die Ihnen aufgrund einer Krankheit entstanden sind? Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüfen wir üblicherweise, ob Ihre individuelle Belastungsgrenze überschritten ist. Wünschen Sie mehr Informationen, so sprechen Sie uns bitte an.

# KAPITALANLEGER

## 21. Werbungskosten bei Kapitaleinkünften:

### Vor 2009 gezahlte Verwaltungsgebühr für 30-jährigen Anlagevertrag abziehbar

Seit dem 01.01.2009 dürfen Kapitalanleger nur noch den pauschalen Sparerpauschbetrag von 801 € (1.602 € bei Zusammenveranlagung) bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen; für die tatsächlich entstandenen Werbungskosten gilt seither ein Abzugsverbot.

**Hinweis:** Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt das Abzugsverbot erstmalig für Kosten, die beim Anleger im Veranlagungszeitraum 2009 abgeflossen sind.

Dass das **Abzugsverbot durch die Vorabzahlung von Gebühren vor 2009 wirksam umgangen** werden konnte, zeigt ein neues Urteil des BFH. Der Entscheidung lag der Fall eines Anlegers zugrunde, der 2007 einen Kapitalanlagevertrag mit 30-jähriger Laufzeit abgeschlossen hatte (Grand-Slam-Programm). Der Vertrag sah eine einmalige Einzahlung von 40.000 € sowie monatliche Einzahlungen von 400 € (jeweils zzgl. 4 % Agio) vor. Bei Vertragsschluss musste der Anleger eine Vorabverwaltungsgebühr von 17.300 € zahlen, die ihm am Ende der Vertragslaufzeit wieder erstattet werden sollte. Durch die Vorabzahlung reduzierten sich die halbjährlich vom Anleger zu leistenden Verwaltungsgebühren. Das Finanzamt erkannte die Vorabzahlung im Veranlagungszeitraum 2007 nicht als Werbungskosten an, da es einen sogenannten steuerlichen Gestaltungsmissbrauch annahm.

**Hinweis:** Ein solcher Missbrauch liegt nach der Abgabenordnung vor, wenn der Steuerbürger eine unangemessene rechtliche Gestaltung wählt, die im Vergleich zu einer angemessenen zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil (hier: kompletter Werbungskostenabzug) führt und durch außersteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Der BFH sah hier jedoch **keinen Gestaltungsmissbrauch** und erkannte die Vorabverwaltungsgebühr in voller Höhe als Werbungskosten des Jahres 2007 an. Nach Ansicht des Gerichts kann allein aus dem Umstand, dass das Grand-Slam-Programm in zeitlicher Nähe zur Gesetzesberatung über die Einführung eines Werbungskostenabzugsverbots angeboten wurde, nicht geschlossen werden, dass die Vertragsbedingungen mit dem Ziel der Steuerumgehung entwickelt worden sind. **Fraglich** ist zudem, ob der Anleger überhaupt einen **Steuervorteil** erzielen wird, denn die Gebühr soll ihm nach der regulären Vertragslaufzeit erstattet werden, was bei ihm zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen wird. Es liegen zudem **beachtliche außersteuerliche Gründe für die gewählte Vertragsgestaltung** vor, da der Anleger durch die Vorabzahlung seine halbjährlichen Gebühren mindert. **Auch aus Sicht des Anbieters** war die **Gestaltung sinnvoll**, da der Anleger durch die hohe Vorabzahlung zur Vertragserfüllung bis zum Laufzeitende angehalten wird.

**Hinweis:** Wer entsprechende Anlageverträge geschlossen hat, hat nach der BFH-Rechtsprechung also gute Chancen, seine vor 2009 gezahlten Vorabgebühren als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abzuziehen.

## 22. Auswanderung:

### Keine Verrechnung fingierter Veräußerungsgewinne mit -verlusten

Ein **Wegzug aus Deutschland** wird mitunter nicht nur wegen der Umzugskosten teuer. Auch das Finanzamt schaut sehr genau hin: War der Auswanderer innerhalb der fünf vorhergehenden Jahre zu mindestens 1 % an Kapitalgesellschaften beteiligt, unterstellt es beispielsweise eine **fiktive Veräußerung**. Grund dafür ist, dass dem deutschen Staat durch den Wegzug keine Steuern entgehen sollen. Dass dieser steuerliche Anspruch jedoch nur in eine Richtung funktioniert, musste kürzlich ein Umzugswilliger aus Bayern feststellen.

Für seine diversen Beteiligungen sollte er nach dem Umzug nach Österreich erhebliche „**fingierte Veräußerungsgewinne**“ **versteuern**. Er klagte gegen diese Wegzugsbesteuerung, da er einerseits in Österreich keinen spiegelbildlichen Verlust erklären und andererseits auch **keine Verrechnung mit „fingierten Veräußerungsverlusten“** vornehmen konnte.

Das Finanzgericht München (FG) stellte dazu fest, dass es gesetzlich nicht vorgesehen ist, bei der Besteuerung der fiktiven Veräußerung auch Verluste einzurechnen. Nur positive Gewinne sind bei einem Wegzug aus Deutschland zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang auch von Vermögenszuwachs.

Gleichzeitig stellte das FG klar, dass es hierbei lediglich um den **Vermögenszuwachs der Anteile** geht. Das hat zur Folge, dass insgesamt (personenbezogen) eine Vermögensminderung vorliegen kann und die Anteile, die einen Vermögenszuwachs erfahren haben, trotzdem besteuert werden. Wer hierin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vermutet, liegt aber falsch.

Auch auf dieses Problem hatten die Richter nämlich eine plausible Antwort: Ein Kapitalanleger, der keiner Wegzugsbesteuerung unterliegt, da er nur Verluste erlitten hat, wäre demjenigen ungleichgestellt, der seine Verluste mit Gewinnen ausgleichen kann. Eine Saldierung ist somit nicht vorgesehen.

**Hinweis:** Sie wollen auswandern? Eine solche Entscheidung trifft man nicht in wenigen Augenblicken. Denken Sie bitte auch frühzeitig an einen Termin beim Steuerberater, damit Ihre steuerliche Situation beim Abschied bereits optimal gestaltet und geplant ist.

## 23. Privates Darlehen:

### Totalverlust bedeutet keine negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen

In der heutigen Zeit haben sich nicht nur zahlreiche neue Darlehens-, sondern auch viele alternative Geldanlageformen etabliert. Möglicherweise haben Sie auch schon einmal über eine **Darlehensvergabe im privaten Bereich** nachgedacht? Die **Darlehenszinsen** müssen Sie auch hierbei **versteuern**. Aber immerhin gibt es überhaupt welche.

Doch Vorsicht: Je größer die Chance, desto größer auch das Risiko. So ist es beispielsweise einem privaten Darlehensgeber aus dem Raum Düsseldorf passiert, dass sein **Schuldner insolvent** wurde und das Darlehen nicht zurückzahlen konnte. Der **Verlust** wurde vom Finanzamt nicht anerkannt, so dass knapp 20.000 € im **steuerrechtlich unbeachtlichen** Privatbereich verschwanden. Die zuvor angefallenen Zinsen waren dagegen durchaus versteuert worden.

Dass das Finanzamt damit nur dem Gesetz entsprochen hat, hat nun das Finanzgericht Düsseldorf bestätigt. Einkünfte aus Kapitalvermögen - egal, ob sie aus privaten Anlageformen oder von der Börse stammen - lösen nämlich auf zwei verschiedenen Ebenen Steuern aus:

- Einerseits sind die laufenden Einkünfte wie Zinsen, Ausschüttungen oder Dividenden und
- andererseits der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung steuerlich relevant.

Genau hier lag im Streitfall das Problem. Die Insolvenz des Darlehensnehmers führte nämlich zu **keiner Veräußerung**. Und ohne Veräußerung konnte auch kein steuerlich relevanter Verlust anfallen.

So ungerecht sich dieses Urteil anhört - bisher vertritt auch der Bundesfinanzhof (BFH) diese Auffassung. Einzig die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage wird als Veräußerung anerkannt. Der Verlust des Kapitals ist vom Gesetz nicht erfasst und dessen Anerkennung offensichtlich auch nicht vom Gesetzgeber gewollt. Da bietet das Gesetz auch keinen Auslegungsspielraum, weil es keine Regelungslücken aufweist.

**Hinweis:** Da allerdings bereits zwei Revisionen zu diesem Thema beim BFH anhängig sind, wird der Begriff der Veräußerung demnächst möglicherweise doch noch weiter gefasst werden. Wünschenswert wäre es jedenfalls. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

# ALLE STEUERZAHLER

## 24. Ferienjobs:

### Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten

Schüler und Studenten nutzen die Sommerzeit häufig, um sich ein paar Euro mit einem **Ferien- oder Aushilfsjob** hinzuverdienen. Wer einen solchen antritt, sollte folgende **steuerliche und kindergeldrechtliche Folgen** im Blick behalten:

- Bei Aufnahme der Tätigkeit muss der Ferienjobber seinem Arbeitgeber seine persönliche Steueridentifikationsnummer und sein Geburtsdatum mitteilen. Er muss zudem angeben, ob es sich bei dem Ferienjob um sein einziges Beschäftigungsverhältnis handelt. Ist dies der Fall, kann der Ferienjobber seinen Arbeitslohn regelmäßig nach **Steuer-**

**Klasse I** versteuern - dann wird Lohnsteuer vom Arbeitgeber erst ab einem Monatslohn von mehr als 950 € einbehalten.

- Sofern der Schüler oder Student bereits ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber unterhält, wird ihm für den Ferienjob die ungünstigere **Steuerklasse VI** zugeteilt - in diesem Fall muss er fast ab dem ersten verdienten Euro Lohnsteuer entrichten. Allerdings kann er zu viel erhobene Lohnsteuer zurückholen, indem er nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung abgibt. Wenn er im Jahr des Ferienjobs den Grundfreibetrag von 8.472 € (Grenze für 2015) nicht überschreitet, erhält er sämtliche einbehaltene Lohnsteuer vom Finanzamt zurück.
- Wer seinen Ferienjob in Form eines **Minijobs** ausübt, zahlt in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht). Bei dieser Beschäftigungsform darf der Monatslohn jedoch nicht über 450 € liegen.
- Die **Einkünfte** eines Schülers und Studenten **aus einem Ferienjob können den Kindergeldanspruch der Eltern nicht mehr gefährden**, denn ab 2012 wurde die Einkunftsgrenze für Kinder abgeschafft. Allerdings enthält das neue Recht eine sogenannte Erwerbstätigkeitsprüfung, wonach Kinder nach einer abgeschlossenen Erstausbildung nur dann noch kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden können, wenn ihre Nebentätigkeit auf 20 Stunden pro Woche begrenzt ist. Arbeitet das Kind länger, erlischt für die Eltern der Kindergeldanspruch. Allerdings darf die 20-Stunden-Grenze für bis zu zwei Monate (z.B. in den Ferien) überschritten werden, wenn sie denn im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

## 25. Alleinerziehende:

### Entlastungsbetrag wird auch bei abweichendem Wohnsitz des Kindes gewährt

**Alleinerziehende** können einen **Entlastungsbetrag von derzeit 1.308 € pro Jahr** von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt **mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind** gehört. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) muss von einer solchen Haushaltszugehörigkeit bereits ausgegangen werden, wenn das Kind in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils gemeldet ist. Dass die Finanzämter diese Vermutung nicht aufgrund eines besseren Wissens über die tatsächlichen Wohnverhältnisse widerlegen können, zeigt ein neues bemerkenswertes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Entscheidungsfall war eine Tochter zwar noch in der Wohnung ihres alleinstehenden Vaters gemeldet, sie bewohnte tatsächlich aber eine eigene. Auch das Finanzamt wusste über diese Wohnverhältnisse Bescheid und erkannte dem Vater daher den Entlastungsbetrag (mangels Haushaltszugehörigkeit des Kindes) ab.

Der BFH urteilte jedoch, dass die melderechtliche Erfassung des Kindes nach dem EStG **eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit** ist und das Finanzamt diesen Punkt daher nicht in Frage stellen darf. Die Entscheidung führt also zu der erstaunlichen Erkenntnis, dass Alleinerziehende einen **Anspruch auf den Entlastungsbetrag** haben, wenn ihr Kind unter Verstoß gegen das Meldegesetz in ihrer Wohnung gemeldet bleibt, obwohl es tatsächlich in einer eigenen lebt.

**Hinweis:** Der Bundestag hat im Juni 2015 einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab 2015 auf 1.908 € angehoben werden soll; die Neuregelungen sehen zudem eine Erhöhung um 240 € für jedes weitere Kind vor. Der Bundesrat hat dem Gesetz noch nicht zugestimmt.

## 26. Differenzkindergeld:

### Die Berechnung muss kindbezogen erfolgen

Heutzutage kommt es häufig vor, dass Familien unter der Woche arbeitsbedingt voneinander getrennt sind. Ist ein Familienmitglied sogar im Ausland tätig, ergeben sich neben den Pendlerkosten auch steuerrechtliche Besonderheiten. Insbesondere zu der Berechnung des **(Differenz-)Kindergeldes bei Familien mit Bezug zu zwei Staaten** hat nun das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) Stellung genommen.

Innerhalb Europas ist es möglich, in zwei Staaten Kindergeld zu erhalten. Sogar die Schweiz als Nicht-EU-Land beteiligt sich an diesem staatlichen Abkommen. Dabei wird allerdings nicht einfach in beiden Staaten das volle Kindergeld bewilligt. Vielmehr gibt es eine Rangfolge, die sich danach bestimmt, ob der Kindergeldanspruch durch die Beschäftigung (erster Rang), die Rente (zweiter Rang) oder durch den Wohnort (dritter Rang) ausgelöst wird. Der „höherrangige“ Staat zahlt sein volles Kindergeld, der andere den gegebenenfalls bestehenden Unterschiedsbetrag zur Höhe seines Kindergeldes.

Ein in der Schweiz arbeitender Vater dreier Kinder hatte Anspruch auf die sogenannte Schweizer Familienzulage, die dem deutschen Kindergeld sehr ähnlich ist. Da seine Ehefrau mit den Kindern in Deutschland ihren Wohnsitz hatte, be-

stand ebenfalls Anspruch auf die Familienleistungen nach deutschem Recht. Nach der Kollisionsregel (höherer vor niedrigerem Rang) war der höherrangige Anspruch der in der Schweiz. Für die ersten beiden Kinder erhielt der Vater 250 CHF und für das dritte und jüngste Kind 200 CHF Familienzulage.

In Deutschland wollte die Familienkasse kein Differenzkindergeld zahlen, da die Zulage in der Schweiz **insgesamt** höher war als der Anspruch in Deutschland.

Ganz so einfach ist es jedoch nicht. Das FG verurteilte die Familienkasse zur Zahlung eines Differenzkindergeldes für die jüngste Tochter. Denn das **Kindergeld bezieht sich immer auf das einzelne Kind** und ist **nicht familienbezogen zu berechnen**. Und bei der jüngsten Tochter ergab sich tatsächlich eine Differenz von etwa 25 €

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hat bereits Revision eingelegt. Ob der Bundesfinanzhof (BFH) wirklich zu der Überzeugung gelangt, dass das Differenzkindergeld familienbezogen berechnet werden muss, ist zweifelhaft. Das letzte Wort haben jedoch die Richter des BFH. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## 27. Betriebliche Altersvorsorge:

### Vereinbarungsgemäße Auszahlung an die Witwe ist steuerlich begünstigt

„Die Rente ist sicher!“ Mit dieser Äußerung hatte der ehemalige Arbeitsminister Norbert Blüm in den Neunzigern für Erheiterung gesorgt. Seither haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Altersvorsorge erheblich verändert. Denn wie sich herausstellte, war mit „sicher“ nicht unbedingt auch „ausreichend“ gemeint. Unter anderem durch die sogenannte Riester- und Rürup-Rente, aber auch durch Vergünstigungen bei der betrieblichen Altersvorsorge sollte die Versorgungslücke im Alter privat gestopft werden.

Das Finanzgericht München (FG) hat eine interessante Entscheidung zur **betrieblichen Altersvorsorge** veröffentlicht. Hier hatte ein Angestellter mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge Zahlungen an eine Versorgungskasse erfolgen und bei Eintritt des Versorgungsfalls - genauer: bei Ruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Tod - eine Rente ausgezahlt wird. Im **Todesfall** sollte der Anspruch auf das Versorgungsguthaben in voller Höhe auf die **Ehefrau** - sowie unter Umständen auch auf die Kinder - übergehen.

Nach dem Tod ihres Mannes ließ sich die Witwe das Guthaben als Einmalkapital ausbezahlen und durfte dieses begünstigt - das heißt unter Berücksichtigung der sogenannten Fünftelregelung - versteuern. Entscheidend für dieses positive Urteil des FG war, dass der Ehemann explizit mit seinem Arbeitgeber vereinbart hatte, dass die angesparte Summe im Fall seines Todes an seine Ehefrau ausgezahlt wird. Es handelte sich damit de facto um ein **Witwengeld**. Die Ehefrau hatte nicht bloß einen Ersatzanspruch auf das Versorgungsguthaben, sondern war direkte Berechtigte.

Da Witwengelder von Gesetzes wegen **wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** zu behandeln sind, unterlag die Auszahlung als **außerordentliche Einkünfte** der begünstigten Besteuerung.

Diese Begünstigung wird beispielsweise bei Einmalzahlungen für mehrjährige Tätigkeiten gewährt; dabei wird auch das Ansparen über mehrere Jahre als Tätigkeit bewertet. Dass die Ehefrau selbst hätte tätig werden müssen, hat der Gesetzgeber nicht als Voraussetzung festgelegt. Die Vorleistung des verstorbenen Ehemanns „übertrug“ sich auf seine Witwe, so dass die Einkommensteuer unter Anwendung der sogenannten **Fünftelregelung** festgesetzt werden musste. (Dabei wird die Einkommensteuer einmal ohne und einmal zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte berechnet. Der Unterschiedsbetrag wird verfünffacht und zu der ohne außerordentliche Einkünfte berechneten Steuer hinzuaddiert. Im Ergebnis entsteht so eine geringere Progression - also eine geringere Steuerlast.)

Hätte die Klägerin nur einen Ersatzanspruch auf die Auszahlung gehabt, wäre eine andere Beurteilung notwendig gewesen. Denn dann hätte sie kein Witwengeld erhalten und somit auch keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

**Hinweis:** Sollten Sie Beratungsbedarf für Ihr Unternehmen oder für Ihren privaten Bereich hinsichtlich der Beurteilung von betrieblicher Altersvorsorge sehen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.



## 28. Gesetzliche Krankenversicherung: Bonuszahlung der Kasse mindert den Sonderausgabenabzug nicht

Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung können Sie als Sonderausgaben von Ihrer Einkommenssteuer absetzen. Eventuelle Beitragsrückerstattungen sind jedoch aus den Beiträgen herauszurechnen: Sie mindern also die abziehbaren Sonderausgaben.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat kürzlich entschieden, dass die **Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenversicherung** den **Sonderausgabenabzug nicht mindern**. Geklagt hatten Eheleute, die bei der Betriebskrankenkasse (BKK) versichert waren. Sie hatten am „Bonusmodell Vorsorge PLUS“ der BKK teilgenommen und dafür einen Zuschuss von 150 € erhalten. Mit diesem Betrag fördert die BKK private Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen wie etwa Massagen, Brillen, Behandlungen beim Heilpraktiker, Nahrungsergänzungsmittel oder private Krankenzusatzversicherungen. Das Finanzamt hatte die Bonuszahlung als Beitragsrückerstattung bewertet.

Dem ist das FG nicht gefolgt: Um mit den Sonderausgaben verrechnet werden zu können, müssen Erstattungen **gleichartig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung** sein. Beim Bonusmodell der BKK war diese Gleichartigkeit aber **nicht** gegeben. Denn mit der Bonuszahlung erstattete die Kasse Krankheitskosten, die nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes waren. Außerdem führte das FG an, dass alle Mitglieder der Krankenkasse einen Anspruch auf Versicherungsschutz hatten - unabhängig davon, ob sie am Bonusprogramm teilnahmen oder nicht.

**Hinweis:** Es handelt sich zunächst nur um die Entscheidung eines FG. Das endgültige Urteil des Bundesfinanzhofs in dieser Rechtsfrage bleibt daher abzuwarten.

## 29. Gewinne und Preisgelder: Wann der Fiskus beteiligt werden muss

Wer Glück im Spiel hat, sollte zeitnah klären lassen, ob sein Gewinn der Einkommensteuer unterliegt. Denn ist das Geld erst einmal ausgegeben und fordert das Finanzamt danach seinen (Steuer-)Anteil ein, steht der Gewinner ärmer da als zuvor. Ob ein **Steuerzugriff** erfolgt, **richtet sich nach der Art des Gewinns**:

- **Lottogewinne** aus dem staatlichen Lotto oder Gewinne bei Renn- und Sportwetten müssen in Deutschland prinzipiell nicht versteuert werden, denn sie basieren auf Glück und können keiner besteuerten Einkommensart zugewiesen werden. Gewinner sollten jedoch beachten, dass die Zinsen, die ein Geldgewinn abwirft, dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen. Wer Teile seines Gewinns weiterverschenkt, sollte zudem mit schenkungsteuerlichen Folgen rechnen.
- Wer bei **ausländischen Glücksspielangeboten** gewinnt, kann sich der Steuerfreiheit seines Gewinns nicht sicher sein, da derjenige Staat die Steuern festsetzt, in dem die Lotterie ansässig ist. Gewinne aus dem Europajackpot bleiben allerdings bei in Deutschland wohnhaften Gewinnern steuerfrei, wenn der Anbieter des Internetglücksspiels in Deutschland über eine behördliche Erlaubnis zur Veranstaltung des Glücksspiels verfügt.
- **Preisgelder** müssen vom Empfänger versteuert werden, wenn sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart des Einkommensteuergesetzes stehen. Dies ist der Fall, wenn die Preisverleihung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und sowohl Ziel als auch Folge der ausgeübten Tätigkeit ist (z.B. bei Ideenwettbewerben von Architekten). Preisgelder müssen zudem versteuert werden, wenn es sich um eine werbewirksame Auszeichnung im Rahmen von betriebs- oder berufsbezogenen Ausstellungen handelt oder um Geldpreise mit Zuschusscharakter, die vom Preisträger im Rahmen seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verwendet werden müssen (z.B. zweckgebundene Filmpreise zur Herstellung neuer Filme).
- Ein Preisgeld bleibt steuerfrei, wenn der zugrundeliegende Preis ein **Lebenswerk oder Gesamtschaffen** würdigt, die Persönlichkeit des Preisträgers ehrt, eine persönliche Grundhaltung auszeichnet oder eine Vorbildfunktion herausstellt.

## 30. Erbschaft: Besonderheiten bei der Bewertung einer Fondsbeteiligung

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuer ändert unter anderem die verfassungswidrigen Bestandteile der aktuellen Unternehmensbesteuerung. Was dagegen derzeit keine Schwierigkeiten bereitet, ist die Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen wie etwa Aktien. Deren Bewertung ist einfach, eine Begünstigung ist bei einem Anteil von 25 % oder weniger

nur durch den generellen Freibetrag vorgesehen (z.B. gilt für Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 € und für Kinder von 400.000 €).

Nun ist aber Aktie nicht gleich Aktie und ein Aktienfonds nicht unbedingt einer Aktie gleichzusetzen. So erbte eine Klägerin aus Nordrhein-Westfalen den Anteil an einem Aktienfonds, der als GmbH & Co. KG firmierte, also als Personengesellschaft. Die Methode zur Ermittlung des Werts der Fondsbeteiligung war somit etwas schwieriger. Zusätzlich handelte es sich um einen sogenannten geschlossenen Fonds; er war also nicht an der Börse handelbar. Marktpreise waren daher nicht bzw. nur am Zweitmarkt vorhanden.

Und noch etwas war an diesem Fonds besonders: Seine Einkünfte wurden wie solche aus Vermietung und Verpachtung behandelt, da der Fonds, also die GmbH & Co. KG, nur vermögensverwaltend tätig und aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Struktur kein gewerbliches Unternehmen war. Deshalb musste eine Bewertung nach dem sogenannten **Substanzwertverfahren** durchgeführt werden. Danach werden alle Vermögenspositionen - positive wie negative - miteinander verrechnet. Ein Marktpreis ist unerheblich.

Die Gesellschaft musste dem Finanzamt zum Stichtag des Erbfalls eine entsprechende **Feststellungserklärung** einreichen, damit dieses **den zu versteuernden Wert feststellen** konnte. Glück im Unglück hatte die Klägerin hier, da das Finanzgericht Münster offensichtlich sehr akribisch bei der Ermittlung des Werts der Fondsbeteiligung vorging. Die Gesellschaft erklärte nämlich ursprünglich einen sehr viel höheren Wert, an den sich das Finanzamt auch gehalten hatte.

**Hinweis:** Auch wenn das Finanzamt die Steuer erklärungsgemäß festsetzt, ist der Bescheid nicht unbedingt richtig. Schon die zugrundeliegende Erklärung kann Fehler enthalten. Sollten Sie in einem solch besonderen Fall eine Beratung wünschen, beachten Sie bitte unbedingt die Rechtsbehelfsfristen.

## STEUERTERMINE

September 2015	Oktober 2015	November 2015
<b>10.09. (*14.09.)</b>	<b>12.10. (*15.10.)</b>	<b>10.11. (*13.11.)</b>
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		<b>16.11. (*19.11.)</b>
		Gewerbesteuer Grundsteuer
<b>28.09.</b>	<b>28.10.</b>	<b>26.11.</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.